

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII - Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	05.09.2017

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von **225.142,00 Euro** aus dem Teilergebnisplan 0603 – Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen), Haushaltsjahr 2017 für die Zeit vom 01.01.2017 – 31.12.2017.

Gemäß den Anträgen der freien Träger verteilen sich die Mittel wie folgt:

PEV – Familienbildung (Qualifizierung/ Fortbildung)	64.920,00 Euro
Malteser Hilfsdienst e.V. (1. Hilfe-Kurse)	18.486,00 Euro
Familien Forum Deutz Mülheim (Qualifizierung/ Fortbildung)	41.170,00 Euro
Evangelische Familienbildungsstätte (Qualifizierung/ Fortbildung)	33.000,00 Euro
Freies Bildungswerk Rheinland (Qualifizierung/ Fortbildung)	50.666,00 Euro
PME Familienservice (Fortbildung)	14.200,00 Euro
Kontaktstelle Kindertagespflege (Fachtag Kindertagespflege)	2.700,00 Euro
Gesamt:	225.142,00 Euro

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein			
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>225.142,00</u>	€
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Nach § 23 SGB VIII stellt die Kindertagespflege ein geeignetes Betreuungsangebot –vorrangig für Kinder unter 3 Jahren- dar. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder – und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 wird für die Ausübung der Kindertagespflege eine Qualifizierung der Tagespflegeperson vorausgesetzt, sowie die fachliche Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege als weitere Maßgabe gesetzlich vorgeschrieben. Die v.g. Träger bieten eine Qualifizierung für zukünftige Tagespflegepersonen, sowie an den Bedarfen der Tagespflegepersonen angelegte Fortbildungsangebote zum Ausbau und zur Sicherung der Qualität in Kindertagespflegestellen an.

Da der nach Ratsbeschluss von 2009 zunächst anvisierte institutionelle Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren nicht im gewünschten Maß erreicht werden konnte, beschloss der Rat der Stadt Köln am 24.11.2011 den Ausbau von Betreuungsplätzen im Bereich U3 vermehrt über Kindertagespflege zu steuern. Der bestehende Beschluss wurde dahingehend geändert, dass über die Kindertagespflege insgesamt 30 % (vorher 20%) des Aufbaus getragen werden sollen.

Inzwischen wurde durch eine flächendeckend durchgeführte Elternbefragung zum Versorgungsbedarf U3 deutlich, dass eine Versorgungsquote von 40% nicht ausreicht. Die Eltern wünschen sich eine Versorgungsquote von 52%, und zwar in einem Verhältnis von institutioneller Kindertagesbetreuung in Kitas zu Kindertagespflege von 89:11. Ein entsprechender Beschluss des Rates der Stadt Köln erfolgte am 28.06.2016 (Session Vorlage 2877/2015). Der Rat beschloss, dass bis zum Abschluss des Kindergartenjahres 2020/2021 eine Zielquote von 50% aller U3-Kinder in der Kindertagesbetreuung erreicht werden sollen. Hier wird ein Verhältnis von 83% der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu 17% der Kinder in Kindertagespflege angestrebt.

Die in der vorliegenden Beschlussvorlage in Rede stehende Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen ist in jedem Fall notwendig, um der gegebenen Fluktuation von Tagespflegepersonen in Höhe von jährlich rund 20% zu begegnen und das gegebene Angebot aufrecht zu erhalten.

Auf Grund gesteigener Geburten reichen die eingeplanten Plätze, trotz massiven Kitaausbaus, voraussichtlich nicht aus.

Mit Blick auf den zu erfüllenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ab 1-Jährige und massiv steigender Kinderzahlen sollten zusätzliche Potenziale in der Tagespflege eingelöst werden.

Hierzu muss neuen Tagespflegepersonen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden. Eine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Nachweis der fachlichen Eignung, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wird. Die Schulung der neuen Tagespflegepersonen erfolgt über Lehrgänge der angeführten Träger. Sie ist somit Voraussetzung zur Erreichung des vom Rat der Stadt Köln angelegten Zielerreichungsgrades zur Umsetzung des Rechtsanspruches 2013. Gerichtlichen Klagen von Eltern bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches und daraus entstehende Kosten für die Stadt Köln werden somit vorgebeugt.